GE II	S
Z	III
GRZ	0.8
GFZ	2.0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den Bebauungsplan N-445 III
Änderung rechtsverbindlich ab: 7.4.95

GE I	S
Z	III
GRZ	0.8
GFZ	2.0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

BEI BAUVORHABEN IM BEREICH DER STARKSTROMFREILEITUNGEN SIND DIE VDE-BESTIMMUNGEN 0210/5.69 ZU BEACHTEN

GE II	S
Z	III
GRZ	0.8
GFZ	2.0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den Bebauungsplan N-445 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 30.12.92

Geändert durch den Bebauungsplan N-445 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 4.4.1986

GE I	O
Z	II
GRZ	0.8
GFZ	1.0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

BEI BAUVORHABEN IM BEREICH DER STARKSTROMFREILEITUNGEN SIND DIE VDE-BESTIMMUNGEN 0210 / 5.69 ZU BEACHTEN

MI	O
Z	III
GRZ	0.4
GFZ	1.0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Langenweg · Wischweg · Feldenweg · Weg · Weißenmoorstraße · Sackhofsweg · Stubbenweg · Elsternweg · Südbake · Südbake Entl.-Weg 52 · VORH. LEITUNG 110 KV · VORH. LEITUNG 60 KV · ZUFAHRT · U.Wk. · Br · P

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

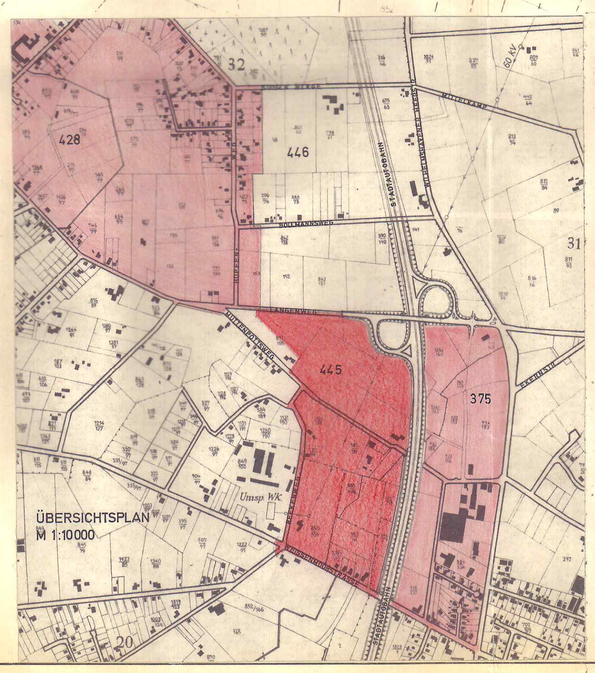

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z z.B. Z III / Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) / ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE, GEBÄUDE ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO.
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BINDUNGEN GEMÄSS §9 (1) ZIFFER 15 UND 16 BBauG FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN UND BEREITS VORHANDENE NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
- VORHANDENE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- GRÜNANLAGE
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- AB- UND ZUFAHRT NICHT ZULÄSSIG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl / + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / P geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST/GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 445 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH, STAND VOM 1. 4. 1972

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 2.11.1973
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROH
GEZEICHNET: KA.
GEPRÜFT:

~~STADT. LEIT. BAUDIREKTOR~~
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 25.9.1972 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 7.5.1973 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 14.9.1973 STADTBAURAT
~~STADT. LEIT. BAUDIREKTOR~~

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 4.6.1973 BIS 10.7.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.5.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 14.9.1973 STADTBAURAT
~~STADT. LEIT. BAUDIREKTOR~~

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14.9.1973
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — STADTOBERDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 2.4.1974
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2.4.1974
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 26. APRIL 1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 26.4.74

RECHTSVERBINDLICH AB: 26.4.74

1576 Gebr. Widmann